

**GERMAN DOCTORS E.V.
(VORMALS: ÄRZTE FÜR DIE DRITTE
WELT - GERMAN DOCTORS E.V.)**

Bonn

Jahresabschluss

31. Dezember 2013

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Grunaer Weg 30
01277 Dresden

Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de
www.bansbach-gmbh.de

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB-Nr. 3439

Stuttgart
Baden-Baden
Balingen
Dresden
Freiburg
Jena
Leipzig

AKTIVA	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2012</u>	PASSIVA	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2012</u>
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. Betriebsmittelrücklage gem. § 58 Nr. 6 AO a.F.	782.322,52	1.679.229,35
1. Software	86.742,93	9.243,43	2. Freie Rücklage gem. § 58 Nr. 7 a AO a.F.	<u>1.396.385,26</u>	<u>1.396.385,26</u>
2. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>45.374,70</u>		<u>2.178.707,78</u>	<u>3.075.614,61</u>
	<u>86.742,93</u>	<u>54.618,13</u>	B. RÜCKSTELLUNGEN		
II. Sachanlagen			Sonstige Rückstellungen	59.700,00	44.300,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.383,20	5.583,89			
2. Sammelposten Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>680,96</u>	<u>1.086,24</u>	C. VERBINDLICHKEITEN		
	<u>15.064,16</u>	<u>6.670,13</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.621,71	23.301,60
	101.807,09	61.288,26	2. Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten zweckgebundenen Zuwendungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 194.168,00 (Vorjahr : EUR 80.232,13)	573.367,59	415.191,13
B. UMLAUFVERMÖGEN			davon aus Steuern: EUR 19.386,62 (Vorjahr: EUR 6.805,70) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 3.382,12 (Vorjahr: EUR 3.524,33)		
I. Vorräte	0,00	41.434,56		<u>896.204,62</u>	<u>496.172,76</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Sonstige Vermögensgegenstände	251.539,10	104.501,47			
EUR 152.548,00 (Vorjahr: EUR 0,00)					
III Wertpapiere					
Sonstige Wertpapiere	56.266,29	23.569,00			
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.684.650,78</u>	<u>3.351.884,66</u>			
	<u>2.992.456,17</u>	<u>3.521.389,69</u>			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	40.349,14	33.409,42			
	<u>3.134.612,40</u>	<u>3.616.087,37</u>		<u>3.134.612,40</u>	<u>3.616.087,37</u>

German Doctors e.V., Bonn
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013

	2013		2012
	EUR		EUR
1. Vereinserträge	9.029.760,41		9.769.917,10
2. Sonstige Erträge	67.291,23		78.035,54
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-572.351,95	-426.986,29	
b) Soziale Abgaben	<u>-119.242,04</u>	<u>-90.480,97</u>	-517.467,26
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-19.072,94		-6.939,46
5. Sonstige Aufwendungen	-9.301.705,43		-10.193.020,19
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>18.413,89</u>		<u>40.534,36</u>
7. Jahresfehlbetrag	-896.906,83		-828.939,91
8. Entnahme aus den Rücklagen			
a) Betriebsmittelrücklage gem. § 58 Nr. 6 AO a .F.	<u>896.906,83</u>		<u>828.939,91</u>
9. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>		<u><u>0,00</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2013
des
German Doctors e.V,
Bonn

I. Allgemeine Hinweise

Der Vorstand stellt freiwillig einen Jahresabschluss auf, der sich aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zusammensetzt und auf den allgemeinen kaufmännischen Vorschriften zur Rechnungslegung gemäß §§ 238 bis 263 HGB sowie den freiwillig angewandten Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB gemäß §§ 264 bis 288 beruht.

Von den ihm eingeräumten Wahlrechten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 264 Abs. 1 Satz 3 und § 288 HGB macht der Verein wahlweise Gebrauch. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens angewendet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Jahresabschluss 2013 zugrunde liegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert zum Vorjahr angewendet. Die treuhänderisch vom Verein gehaltenen Sondervermögen der "Ärzte für die Dritte Welt Stiftung" und der "Irmgard und Joachim Schlöber-Stiftung" sind in Übereinstimmung mit der Fachliteratur zum Ausweis von treuhänderisch gebundenem Vermögen nicht in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins enthalten. Angaben zu diesen Sondervermögen werden stattdessen im Anhang gemacht.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263 HGB) und wurden auch für das Sondervermögen der beiden Stiftungen angewendet.

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über den Zeitraum der Nutzung planmäßig abgeschrieben. Bei gespendeter Software sind die Anschaffungskosten mit dem bescheinigten Wert laut Spendenbescheinigung aktiviert.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermittelt. Zuschüsse werden direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt. Bei gespendeten Sachanlagen sind die Anschaffungskosten mit dem bescheinigten Wert laut Spendenbescheinigung aktiviert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Einzelanschaffungskosten bis EUR 150,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter von über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurden bis zum Jahr 2012 in einen Sammelposten eingestellt und über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren linear abgeschrieben. Im Geschäftsjahr 2013 wurden die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 410,00 netto sofort abgeschrieben.

Vorräte werden zu den Anschaffungskosten bewertet.

Sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie liquide Mittel werden mit den Anschaffungskosten und gegebenenfalls abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen zur Berücksichtigung des niedrigeren Kurswertes am Bilanzstichtag angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind für Ausgaben gebildet, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Bilanzposten, die auf ausländische Währung lauten (**Fremdwährungsguthaben**) werden zum Devisenmittelkurs des letzten Börsentages des Geschäftsjahres bzw. durch monatliche Bilanzkurse in EURO umgerechnet. Die sich ergebenden Umrechnungsauswirkungen werden erfolgswirksam berücksichtigt.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ist im Anlagespiegel auf Anlage 3/10 dargestellt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassen im Wesentlichen eine zweckgebundene Zuwendung sowie Forderungen aus Nachlässen.

Die **Wertpapierposition** hat sich durch Zugänge von Fondsanteilen im Rahmen von Erbschaften um netto TEUR 32 erhöht. Von den **Guthaben bei Kreditinstituten** (TEUR 2.685) waren TEUR 13 (Vj. TEUR 618) als Festgelder bzw. als Sparkonto mit dreimonatiger Kündigungsfrist angelegt.

Die **Rücklagen** entwickelten sich wie folgt:

	1.1.2013 EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	31.12.2013 EUR
Zweckgebundene Rücklagen Gemäß § 58 Nr. 6 AO a.F. Betriebsmittelrücklage	1.679.229,35	896.906,83	0,00	782.322,52
Freie Rücklage Gemäß § 58 Nr. 7a AO a.F.	1.396.385,26	0,00	0,00	1.396.385,26
	<u>3.075.614,61</u>	<u>896.906,83</u>	<u>0,00</u>	<u>2.178.707,78</u>

Zur Deckung des Jahresfehlbetrages wurden EUR 896.906,83 der Betriebsmittelrücklage entnommen. Sie dient hauptsächlich der Unterhaltsabsicherung von Krankenhäusern in den Projekten.

Die **Rückstellungen** sind für noch nicht genommene Urlaubstage der Mitarbeiter, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Renovierungsverpflichtungen, ausstehende Rechnungen und Kosten aus der gesetzlichen Archivierungspflicht gebildet.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen verschiedene im Berichtsjahr erhaltene Dienstleistungen, die im neuen Geschäftsjahr bezahlt wurden.

Die **Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten zweckgebundenen Zuwendungen** in Höhe von TEUR 574 betreffen noch ausstehende Auszahlungen für verschiedene von den Spendern vorgegebene Projekte. Davon werden nach unseren Planungen voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2014 Mittel in Höhe von TEUR 379 an die Projekte weitergeleitet. Die wesentlichen Zweckbindungen bestehen für die Arztprojekte in Mindanao, in Nicaragua und in Kalkutta und das Partnerprojekt Malisa Home auf den Philippinen.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus einer anteilig weiterzuleitenden Erbschaft (TEUR 260) sowie noch abzuführende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Von den **Verbindlichkeiten** im Gesamtbetrag von TEUR 896 (Vorjahr TEUR 496) haben TEUR 194 (Vj. TEUR 80) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und davon TEUR 71 (Vj. TEUR 0) eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die **Gesamterträge** stellen sich im Vergleich der beiden Geschäftsjahre wie folgt dar:

	2013	2012
	EUR	EUR
Geldspenden allgemein	5.777.107,25	5.596.259,26
Staatliche Zuschüsse zu Projekten	1.864.275,00	2.705.415,00
Eigenbeteiligungen der Ärzte	158.951,01	185.199,79
Sonderaktionen	91.222,36	90.551,77
Sachspenden	671,48	8.392,57
Erbschaften und Schenkungen	397.698,39	242.305,97
Bußgelder	201.989,50	333.597,10
Zuwendungen anderer Organisationen	2.000,00	34.500,00
Erträge vor Ort	<u>535.845,42</u>	<u>573.695,64</u>
Vereinerträge	--- 9.029.760,41	--- 9.769.917,10
Zins- und Vermögenserträge	18.413,89	40.534,36
Sonstige Erträge	<u>67.291,23</u>	<u>78.035,54</u>
	--- 85.705,12	--- 118.569,90
Gesamterträge	<u><u>9.115.465,53</u></u>	<u><u>9.888.487,00</u></u>

Der Rückgang der **Gesamterträge** gegenüber dem Vorjahr um TEUR 773 (7,8 %) ist im Wesentlichen auf niedrigere staatliche Zuschüsse zu Projekten zurückzuführen. Diesen niedrigeren Zuschüssen stehen jedoch auch niedrigere Ausgaben für diese Projekte gegenüber. Geldspenden sowie Erbschaften und Schenkungen übertreffen das Vorjahr um insgesamt TEUR 304, die Bußgelder verfehlen den Vorjahreswert um TEUR 132.

Die allgemeinen Geldspenden liegen mit TEUR 5.777 um TEUR 181 über dem Vorjahresbetrag. Dies ist eine Erhöhung von gut 3 %.

Unter den Erträgen vor Ort, die um TEUR 38 (6,6 %) niedriger als im Vorjahr ausgewiesen werden, haben in den letzten Jahren Erstattungen von Leistungen unserer Krankenhäuser auf den Philippinen durch Krankenkassen eine zunehmend bedeutende Rolle. Als Eigenbeteiligungen der Ärzte weisen wir die Spenden unserer Einsatzärzte aus, die diese zur Deckung der Flugkosten erbringen. Die Erträge von TEUR 159 entsprechen 47,2 % der angefallenen Reisekosten.

Die staatlichen Zuschüsse liegen mit dem ausgewiesenen Volumen von TEUR 1.864 auf dem geplanten Niveau. Den Zuschüssen stehen Projektaufwendungen in Höhe von TEUR 2.492 (Vj. TEUR 3.412) gegenüber.

Die **sonstigen Aufwendungen** beinhalten:

	2013	2012
	EUR	EUR
Aufwendungen für eigene Arztprojekte	4.283.910,67	4.290.520,88
Aufwendungen für staatliche geförderte Partnerprojekte	2.491.764,43	3.412.035,35
Ergänzungsprogramm zu den Arztprojekten	719.886,74	1.004.824,05
Sonstige Partnerprojekte	<u>981.841,72</u>	<u>908.476,30</u>
Summe Projektaufwendungen	<u>8.477.403,56</u>	<u>9.615.856,58</u>
Aufwendungen für Verwaltung		
Fundraising und Sonderaktionen	370.274,72	250.857,20
Öffentlichkeitsarbeit	133.851,65	112.172,53
Fremde Dienstleistungen und Honorare	104.919,07	82.229,37
Miete Büroräume	43.719,25	29.135,76
Miete für Geräte und Software	26.636,62	25.623,92
Postgebühren	12.644,77	19.284,87
Reisekosten	24.849,94	11.093,15
Mitgliedsbeiträge	10.735,00	7.520,00
Umzugskosten	24.631,63	0,00
Übrige	<u>72.039,22</u>	<u>39.246,81</u>
Summe Aufwendungen für Verwaltung	<u>824.301,87</u>	<u>577.163,61</u>
	<u>9.301.705,43</u>	<u>10.193.020,19</u>

Die Aufwendungen gliedern sich gemäß dem DZI-Spenden-Siegel-Standard wie folgt:

Geschäftsjahr	2013 EUR	2012 EUR
Aufwendungen für Projektförderung		
Personalaufwendungen	1.907.660,23	1.810.263,69
Sach- und sonstige Aufwendungen	6.547.569,96	7.803.421,51
Aufwendungen für Projektbegleitung		
Personalaufwendungen	253.363,16	190.091,10
Sach- und sonstige Aufwendungen	46.985,55	24.021,74
Aufwendungen für Kampagnen, Bildung und Aufklärung		
Sach- und sonstige Aufwendungen	10.735,00	7.520,00
Aufwendungen für Werbung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit		
Personalaufwendungen	209.929,47	157.504,06
Sach- und sonstige Aufwendungen	553.173,07	398.361,35
Aufwendungen für Vermögensverwaltung	31.664,16	2.440,50
Aufwendungen für Verwaltung		
Personalaufwendungen	260.602,10	195.522,28
Sach- und sonstige Aufwendungen	<u>190.689,67</u>	<u>128.280,68</u>
Gesamtaufwendungen	<u>10.012.372,37</u>	<u>10.717.426,91</u>

Mittelherkunft/-einsatz

Die Mittelherkunft und der Mitteleinsatz stellen sich wie folgt dar:

	2013 TEUR	2012 TEUR
Erträge		
Geldspenden	5.936	5.781
Staatliche Zuschüsse	1.864	2.705
Erträge vor Ort	536	574
Bußgelder	202	334
Erbschaften, Nachlässe, Schenkungen	400	277
Sonderaktionen	91	91
Sonstige	<u>86</u>	<u>126</u>
Übertrag:	<u>9.115</u>	<u>9.888</u>

	2013	2012
	TEUR	TEUR
Übertrag:	9.115	9.888
Aufwendungen		
Arztprojekte und Ergänzungsprogramme	5.004	5.295
Partnerprojekte	3.474	4.320
Verwaltung und sonstige	1.534	1.102
	10.012	10.717
Jahresergebnis	-897	-829

Der Gesamtbetrag unserer verfügbaren Mittel ist – wie bei der Erläuterung der Gesamterträge ausgeführt- gegenüber dem Vorjahr um TEUR 635 zurückgegangen.

IV. Sonstige Angaben

1. Anzahl der Beschäftigten

Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten (ohne Vorstand) betrug im Berichtsjahr 31, wobei 12 Vollzeit- sowie 2 Teilzeitbeschäftigte gegen Entgelt angestellt waren und 17 Personen ehrenamtlich tätig waren.

Die Summe der Jahresgehälter der drei am höchst bezahlten Mitarbeiter beträgt in 2013 TEUR 196. Die Höhe der Vergütung der übrigen Mitarbeiter richtet sich nach Position, Erfahrung, Dauer der Zugehörigkeit und Alter. Die Bandbreite der Gehälter reicht von TEUR 20 bis TEUR 50.

2. Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie Aufwendungen für Organe im Geschäftsjahr

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand. Das von der Mitgliederversammlung gewählte, ehrenamtlich tätige Präsidium berät und überwacht den Vorstand in der Geschäftsführung. Es kann zur Unterstützung und Beratung ein Kuratorium einsetzen und dessen Mitglieder berufen.

Dem Präsidium gehörten im Berichtsjahr bzw. gehören an:

- Dr. Elisabeth Kauder, Tuttlingen, Ärztin, (Präsidentin),
- Dr. Marion Reimer, Ärztin, Köln, (Stellvertreterin),
- Prof. Peter Eigen, Berlin, Jurist,
- Dr. Kurt von Rabenau, Frankfurt, Dipl.-Volkswirt,
- Susanne Weber-Mosdorf, Hochdorf, stv. Generaldirektorin der WHO a.D.

Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.

Dem hauptamtlich tätigen Vorstand gehören an:

- Dr. Harald Kischlat, Bonn, (Generalsekretär),
- Dr. Elisabeth Braun-Sous, Köln.

Mitglieder des Kuratoriums sind:

- Dr. med. Maria Furtwängler, München, (Präsidentin),
- Dr. med. Udo Beckenbauer, München,
- Prof. Dr. Lothar Krappmann, Berlin,
- Prof. Dr. Hans Tietmeyer, Königstein.

Auch die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Unselbständige Stiftungen

"Ärzte für die Dritte Welt Stiftung"

Seit dem 31. März 2002 besteht die Stiftung "Ärzte für die Dritte Welt Stiftung". Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Vereins "German Doctors e. V." und hat ihren Sitz in Bonn. Der Treuhänder vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Das Stiftungsvermögen wurde vom Stifter zunächst mit EUR 30.000,00 dotiert und danach durch Zustiftungen von insgesamt EUR 41.000,00 auf EUR 71.000,00 erhöht. Zum Bilanzstichtag beläuft sich das treuhänderisch verwaltete Stiftungsvermögen auf EUR 73.727,00. Die Stiftung erzielte im Jahr 2013 Gesamterträge von EUR 2.921,12. Aus diesen Erträgen hat die Stiftung dem Verein im Berichtsjahr EUR 2.000,00 zugewendet.

Der Bilanzgewinn entwickelte sich wie folgt:

	<u>EUR</u>
Stand 1.1.2013	1.805,88
Jahresüberschuss 2013	<u>921,12</u>
Stand 31.12.2013	<u><u>2.727,00</u></u>

Der Stiftungszweck dient den ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken des Vereins "German Doctors e.V." durch ideelle und materielle Unterstützung.

Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel, die Entlastung der Geschäftsführung und die eventuelle Umwandlung von Vermögensanlagen. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig.

Mit Freistellungsbescheid für die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011 vom 26. Juni 2013 wurde die Stiftung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

"Irmgard und Joachim Schlößer-Stiftung"

Die Stiftung wurde mit Wirkung zum 20. August 2005 durch das Ehepaar Schlösser gegründet. Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Vereins "German Doctors e. V." und hat ihren Sitz in Bonn. Der Treuhänder vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Das Stiftungsvermögen wurde von den Stiftern mit EUR 50.000,00 dotiert. Zum Bilanzstichtag beläuft sich das treuhänderisch verwaltete Stiftungsvermögen auf EUR 55.078,84. Die Stiftung erzielte im Jahr 2013 Gesamterträge von EUR 4.112,50.

Der Bilanzgewinn entwickelte sich wie folgt:

	<u>EUR</u>
Stand 1.1.2013	966,34
Jahresüberschuss 2013	<u>4.112,50</u>
Stand 31.12.2013	<u><u>5.078,84</u></u>

Der Stiftungszweck dient der Förderung der Linderung von Armut, Not und Leid von bedürftigen Menschen. Dies erfolgt insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung zur nachhaltigen Erfüllung der ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecke des Vereins "German Doctors e. V." und des Vereins "Ordensgemeinschaft der Armen-Brüder des heiligen Franziskus-Sozialwerke e.V."

Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel, die Entlastung der Geschäftsführung und die eventuelle Umwandlung von Vermögensanlagen. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig.

Mit Freistellungsbescheid für die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011 vom 20. Dezember 2012 wurde die Stiftung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Bonn, am 25. Juni 2014

German Doctors e.V.

gez. Dr. Harald Kischlat
Generalsekretär

gez. Dr. Elisabeth Sous-Braun

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				31.12.2013 EUR	Kumulierte Abschreibungen			31.12.2013 EUR	Buchwerte	
	01.01.2013 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR		01.01.2013 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR		31.12.2013 EUR	31.12.2013 EUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Software	69.772,74	46.621,18	45.374,70	0,00	161.768,62	60.529,31	14.496,38	0,00	75.025,69	86.742,93	9.243,43
2. Geleistete Anzahlungen	45.374,70	0,00	-45.374,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.374,70
	<u>115.147,44</u>	<u>46.621,18</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>161.768,62</u>	<u>60.529,31</u>	<u>14.496,38</u>	<u>0,00</u>	<u>75.025,69</u>	<u>86.742,93</u>	<u>54.618,13</u>
B. Sachanlagen											
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.257,23	12.970,59	0,00	0,00	59.227,82	40.673,34	4.171,28	0,00	44.844,62	14.383,20	5.583,89
2. Sammelposten Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.162,68	0,00	0,00	1.816,05	1.346,63	2.076,44	405,28	1.816,05	665,67	680,96	1.086,24
	<u>49.419,91</u>	<u>12.970,59</u>	<u>0,00</u>	<u>1.816,05</u>	<u>60.574,45</u>	<u>42.749,78</u>	<u>4.576,56</u>	<u>1.816,05</u>	<u>45.510,29</u>	<u>15.064,16</u>	<u>6.670,13</u>
	<u>164.567,35</u>	<u>59.591,77</u>	<u>0,00</u>	<u>1.816,05</u>	<u>222.343,07</u>	<u>103.279,09</u>	<u>19.072,94</u>	<u>1.816,05</u>	<u>120.535,98</u>	<u>101.807,09</u>	<u>61.288,26</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den German Doctors e.V.

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung des German Doctors e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

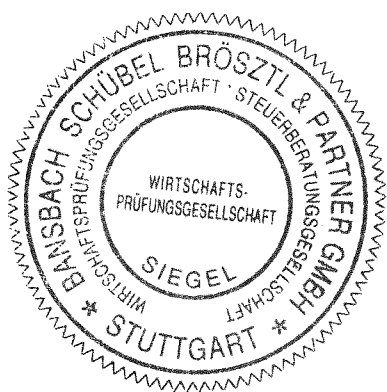
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des German Doctors e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

Dresden, den 27. Juni 2014



Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in black ink, consisting of a large loop followed by a wavy line.

Dr. Antje Conradi
Wirtschaftsprüferin

A handwritten signature in black ink, consisting of a large loop followed by a wavy line.

Cornelia Auxel
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.